



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXVII. Auslegung des Instrumenti Pacis wegen Abschaffung der Neuen Zölle. Von der Stadt Weyden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Sept.

§. XXVI.

1650.
Sept.Duca d'Amalfi
Abreise
von Nürnberg.

Mittwochs den ^{28. Aug.}_{7. Sept.} geschah der wirkliche Aufbruch und Abzug des Kayserlichen General-Lieutenants und bishero gewesenen Kayserlichen Principal-Gesandten auf dem Friedens-Executions-Convent, Duca d'Amalfi, von Nürnberg; die gesammten Stände verrichteten des Vormittags ihre nöthmahlige Dancksagung für den angewendeten mühevollen Fleiß, nebst gebührenden Glückwunsch zur Reise. Der Abzug erfolgte des Nachmittags gegen 3. Uhr, dergestalt, daß erstlich der Duca d'Amalfi, in Begleitung Seiner Leib-Guarde von Archibousiers, und des Chur-Sächsischen Gesandten eben damals zu Nürnberg angelangter ziemlich starken Convoy, so dann der Nürnbergischen Dragoner, Geschlechter und Kauffleute, welche auf die 120. Pferde zusammen gebracht, voraus fuhr, worauf der Französische Ambassadeur,

Monsieur d'Avancourt, neben welchem der Pfalz-Graf von Sulzbach in des Duca d'Amalfi Caret fuhr, und sodann alle anwesende Churfürstliche und Städtische Gesandten, wie auch andere Kayserliche Officiers folgten: Nachdem nun der ganze Schwarm sich ausser den Schanzen befunden; wurde sowohl von denen dahin geordneten Compagnien der Stadt-Nürnbergischen Mousquetiers, als auch von den Constablern auf den Batterien und Thürmen um die ganze Stadt aus Canonen drey-mahl Salve geschossen, und hiernächst bey der Wege-Scheidung gegen Altorf und Feucht abermahln im freyen Feld endlicher Abschied genommen, und vorige Sincerationes ganz beweglich wiederholtet. Worauf der Duca d'Amalfi eilend fort, und noch selbe Nacht auf Neumarkt passirte, um zeitlich bey Seiner Kayserlichen Majestät zu erscheinen.

§. XXVII.

Explication
über die Ab-
schaffung
mar. Zölle.

Nach der Abreise des Duca d'Amalfi wurden die Publica etwas stille, und wurde hauptsächlich in der Sulzbachischen Sache von denen zurück gebiebenen Kayserlichen Gesandten Vollmar und Cranio, dann denen darzu erwählten Mediatoribus, gehandelt. Montags aber, den 7. Sept. wurde ordentlicher Deputations-Rath gehalten, und kam darinnen vor, daß ob zwar in denen an die Creyse jüngsthan beliebten Schreiben, die Zölle und Licenzen betreffend, man den Terminum der unrechtmäßigen Zölle auf das Jahr 1618. gesetzt habe; so sey doch solches dem Instrumento Pacis nicht allerdings gemäß, weil darinnen Articulo IX. enthalten sey: *Prout ante hos Motus bellicos a pluribus retro annis fuit*: Da dann das Wort *retro* sich in den Motibus bellicis endete, und viele Zeit vorher seinen Anfang gewinne, dahero man dieserwegen ein Postscriptum denen ergehenden Anschreiben beizulegen resolvirte, wie ab der im vorherstehenden §. XXV. unter N. VI. eingeführten Anlaage zu ersen ist.

Zweyter Theil.

Und weil der Commendant in Heilbrunn an die Creyse ausschreibende Fürsten in Schwaben nach N. I. geschrieben hatte, Sie möchten mit Reichung der Contribution für und für, und zwar per Anticipationem continuiren, oder im widrigen der Execution gewärtigen, worüber sich die Stände selbigen Creyses heftig beschwehrt; So wurde Ihnen Extractus Protocoll vom 7. Jul. zugestellt, um daraus zu ersen, unter was vor Bedingung die 45. M. Thlr. wären verwilligt worden, welchen Extract man auch an die übrigen Creyse, obgemeldeter Massen, denen Ausschreiben, wie ab N. VII. erhellet, communicirte. Ingleichen wurde an die Stadt Bremen, sich dem Oldenburgischen Weser-Zoll nicht ferner zu widersetzen, Innhalt N. II. zu schreiben resolvirt.

N. I.

N. II.

Ferner wiederholtete Pfalz-Neuburg keine alte Klagen über Chur-Pfalz wegen Occupation der Stadt Weyden; Bey der darüber gehaltenen Umfrage wurde per Unanimita davor gehalten, die Occupatio sey unrechtmäßiger Weise,
Bbb bb 2 und

Von der
Stadt Wey-
den.

1650.
Sept.

und contra Instrumentum Pacis geschickten, dahero man alle Mittel zu versuchen hätte, die Sache zu redressiren; und wären sonderlich die Kayserlichen Gesandten zu ersuchen, beförderlich zu seyn, damit die Decisio Causæ zu Wien, allwo die Partheyen allerseits submittirt hätten, ehestens erfolgen möge: Inmittelfst, und wann die Kayserlichen Gesandten versprechen wollten, daß nach Abführung der Chur- Pfälzischen Troupen aus Weyda keine andere Guarnison

vom Kayser, Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, wieder eingeführt werden solle; so wäre der Pfalz- Graf von Sulzbach zu ersuchen, die Mühe zu übernehmen, und wegen seines an dem Condominio selbigen Orts zustehenden Interesse selbst einen Ritt nach Chur- Pfalz zu thun, und den Churfürsten Pfalz- Grafen zu Abführung der Guarnison und Erwartung des Richterlichen Ausschlags zu disponiren.

1650.
Sept.

N. I.

Des Heilbrunnischen *Commandantens* Schreiben, die *Contributiones* betreffend.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger, Hochgebohrner, Gnädige Fürsten und Herrn.

Obwohlen Eurer Würden und des Herrn Herzogen zu Württemberg Fürstlicher Gnaden Schreiben gemäß Ich des Herrn Obrist-Lieutenant Pfaumers Einlauff erwartete, so ist aber solche zwar nicht erfolgt, jedoch von hiesigem Commisario, so bey Ihme gewesen, mir dieser Bericht erstattet worden; daß, so viel dieser mir untergebenen Guarnison Unterhalt angehet, vom jüngst von einander geschiedenen Hochlöblichem Creyß-Convent zu derselben ein mehrers nicht wäre verordnet worden, als daß Ihr der annoch an dem verwilligten einfachen Römer-Monath ohnangewiesene Rest, so 4826. fl. ist, möchte bezahlt, und zwar dergestalt verwiesen, daß davon 1000. fl. von Eurer des Herrn Herzogen von Württemberg Fürstlicher Gnaden Landschafft, und das übrige von der Creyß-Casse derselben sollte erlegt werden. Nun kan zwar ein so gar geringes bey denen so ansehnlichen allbereit aus dem Creyß sich befindenden Rückständen der Sache im geringsten abhelfen, dennoch, auf daß der Guarnison, welche bereits in grosser Dürfftigkeit sich befindet, auch um so viel möge ausgeholfen werden, gelanget an Eure Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden mein unterthäniges Ersuchen, Dieselbe geruhen gnädige Verfügung zuthun, damit eines und anders ohnverweilt der Guarnison möge eingeschicket werden.

Und demnach dem von Nürnberg eingelangten Berichte nach eine Reparition von daraus so bald nicht kommen möchte, in dem verlautet, daß die im Haupt-Recess nicht zum Unterhalt hiesiger Guarnison verstrickte Creyße wohl schwerlich zu völliher Beyhülffe sich werden disponiren lassen. Und die Guarnison nicht länger sich damit aufhalten lassen kan, so ist auch hierinn an Eure Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden mein unterthäniges Suchen, Dieselben geruhen gnädig ohne weitere Reflexion, was andere Creyße zu dieser im Haupt-Recess gnugsam klaren Sache thun oder nicht thun werden, auf Dero Creyß sörderlichst eine solche begreifen, und zu Werck stellen zu lassen, aus welcher die Guarnison nicht allein in Abschlag des bereits befindlichen Rückstandes wenigst 6000. fl. sondern auch das übrige ohnverzüglich, und folgendts nach Andeutung des Haupt-Recesses anticipando richtig für und für ihre Quorata der verordneten Verpflegung erheben möge: Zu weiterer Entstehung dessen Ich sonst nicht werde mehrern Umgang nehmen können, das Werck selbst zu Hand zu nehmen, und auf der Guarnison bestgelegene Stände die Quorata dieses Creyßes nach Andeutung der Matriculn nicht allein zu repariren, sondern auch ohne ferneres Zurückziehen zur Manutention derer die Mittel zu ergreifen, welche der Haupt-Recess anweist, welches gleichwohl meines Orts wegen vielerhand Beschwehlichkeiten, so solches nach sich ziehen möch-

1650.
Sept.

möchte, viel lieber enthoben bleiben wolte, massen es auch mit meinem äusersten Verbleiben geschiehet, daß Euren Euren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden so öfter in dieser Sache importun seyn muß, worzu mich gleichwohl die unumgängliche Angelegenheit dieser Guarnison gemüßiget hat.

1650.
Sept.

Eurer Eurer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden ꝛ. ꝛ.

Heilbrunn den 26. August.

Ao. 1650.

Emanuel Rog, von Mergendorff,
Obrister.

An Herrn Francisci Johann Bischoffen
zu Costanz, und Herren Herzogs E-
berhards ꝛ. zu Württemberg Fürstliche
Fürstliche Gnaden Gnaden.

N. II.

Schreiben an die Stadt Bremen sich dem Weser-Zoll nicht zu wider-
setzen.

Edle, Ehrenveste, Fürsichtige und Wohlweise, Sonders Großgünstige,
Vielgeehrte Herren und Freunde.

Denselben ist ohne weitläufftige Anführung allschon zur Gnüge bekant, was unter andern auch in dem Instrumento Pacis wegen des von der Römischen Kayserlichen Majestät mit Consens eines hochlöblichen Churfürstlichen Collegii dem Herrn Grafen von Oldenburg allergnädigst ertheilten Weser-Zolls und dessen förderfamster Execution halben, mit gänglicher Approbation der allirten Cronen und anderer Fürsten und Stände des Reichs, versehen. Es erklaren sich auch die Herren annoch guter massen, was nach geschlossenen allgemeinen Frieden allschon von Ihrer Kayserlichen Majestät durch Dero General-Executions-Edict und Special-Rescript, auch von Münster aus im Nahmen gesammter Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs sowohl als der ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crenses, an Dieselbe, wegen der ungehinderten Werckstellung und obliegenden schuldigster Parition, in Schrifften ernstlich gelanget worden. Ob nun zwar wohl Unsere gnädigst und gnädige Herrt Principaln, Obren und Committenten, sich gänglich versehen gehabt, es würden die Herren weniger nicht, als die Römische Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, beyde auswärtige Cronen und gesammte Chur-Fürsten und Stände, demjenigen, was im Instrumento Pacis so wohl bedächtlich und klärlich versehen, auch Ihres Orts statt gethan und darwider ferner nichts attentiret haben; So muß man jedoch wider alle bessere Zuversicht nicht ohne sonderbare Befremdung vernehmen, wie dann wohlberühmter Herr Graf sich darob zum höchsten beschwehren thut, daß Dieselbe annoch einen als den andern Weg, nechst verächtlicher Hindansetzung obangezogener Erinnerung, auch seithero ergangenen Kayserlichen Special-Rescripten und Mandaten, auf Ihrer Widersehtlichkeit verharren, und mehr wohlberühmten Herren Grafen von Oldenburg in seinem rechtmäßiger Weise und kundbahren Herkommen nach, gleich andern Reichs-Ständen, acquirirten Regali und Erhebung des Zolls vorsehtlich auch mit gewehrter Hand zu turbiren sich untersehen. Gleichwie aber solches mehrberühmtem Instrumento Pacis, ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, arctiori Modo exequendi, und dies Orts verglichenen Präliminar- und Haupt-Recess, e diametro zumider laufft, und zu Verhütung anderer befahrender höchstschädlicher und gefährlicher Consequenzen keines weges ohnverlegt und ohne Schmälerung Ihrer Kayserlichen Majestät allehöchsten Respects, auch des Heiligen Römischen Reichs Auctorität, der heilsamen hochwerthen Justitz Sicherheit, des Friedens und er-

Bbb bb 3

langter

1650.
Sept.

langter Verubigung Unsers lieben Vaterlandes, nicht länger nachgesehen, und weiter geduldet werden kan und mag; Als haben Wir eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet, die Herrn hiemit nochmahls endlich zu allem Ueberflus zu erinnern, und Sie beneben, in Krafft von der Römisch-Kayserlichen Majestät und sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs habenden Gewalts, anzumahnen und zu ersuchen, Sie wollen sich solcher Zolls Einheb- und Vollstreckung ferner in eingetleyer Weise und Wege für sich mit oder durch andere nicht widersetzen, sondern demjenigen, so dießfalls im Frieden-Schluß nach wohlerwogenen Umständen wohlbedächtlich verfahren, wenigers nicht, als Kayser, Könige, Chur-Fürsten und andere hohere Stände, deren etwa ein- oder andern Orts wider den Buchstäblichen Inhalt mehrberührten Instrumenti Pacis und Haupt-Recessus von einem oder andern Orth vornehmlich erlangter an sich unkräftigen Interpretationen, auch von den Herrn eingewendeter nichtiger ganz verwerflichen Protestationen und Contradictionen ohngehindert, alsobalden dergestalt geleben und pariren, darmit Wir von den Herrn der würcklichen Particion in 14. Tagen a die Insinuationis verständiget werden, und gesichert seyn, und also die im widrigen bey so gestaltter notorischer und beharrlicher Contravention und Widerseghlichkeit ohnaußbleiblich folgende im Instrumento Pacis contra Morosos & Renitentes allßhon dictirte Straffe des Friedenbruchs, womit Wir Dieselbe und gemeine Stadt gleichwohl viel lieber verschonet sehn möchten, vermieden bleiben möge. Mit dem ausdrücklichen Anhang, daß in Entstehung einer unbedingten richtigen Antwort Wir den weitem Verzug pro negativa halten, und auf eingelangte Nachricht continuirender Widersseghlichkeit, ohne einzige fernere Cognition und Beröderung, mit der Poen, worein Sie bereits gefallen, nach besage des Friedens und Arctioris modi exequendi, einßlich wider Sie verfahren werden solle. Dieselbe dabey Gott treulich empfehlend. Nürnberg den 22. Sept. Ao. 1650.

1650.
Sept.An Bürgermeister und Rath der
Stadt Bremen.

Der Herren

Freund Dienstwillige

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-
Fürsten und Stände ad Punct.
Executionis ex Capite Am-
nestiæ & Gravaminum verordne-
te bevollmächtigte Räte, Gesand-
ten und Bottschaften.

Summarischer Inhalt

des

Dreyzehenden Buchs.

§. I. Reichs-Deliberation über die von Chur-Pfalz occupirte Stadt Weyden: Derselben wegen der Heilbrunnischen und Franckenthalischen Garnison.

II. Beschwörungen über die von der Garnison zu Heilbrunn verübende Excessus. N. I. Chur-Pfälzisch Schreiben wegen der Heilbrunnischen Garnison.

§. III. Von den Annis Discretionis eine Religion anzunehmen. Wird dießfalls auf zwey Theologos utriusque Religionis compromittirt. Des Ober-Rheinischen Ereyßes Beschwörungen.

IV. Von des Legati Vollmars Abreyß. Fortsetzung der Restitutions-Sachen. Beschwörung der Vasallen der Stifter Nierz, Tull und Verdum wider Franckreich; Ingleichen der 10. Ertzsaßischen